

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 53.

München, den 3. September 1879.

### **I n h a l t :**

Gesetz vom 18. August 1879, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend. — Bekanntmachung vom 16. August 1879, den Stellung der §§. 167, 678, 679 der Reichs-Civilprozeßordnung betreffend. — Extern-Verleibungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Gesetz, die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshofe über die Zulässigkeit des Rechtsweges erfolgt durch einen Gerichtshof für Kompetenzkonflikte.